

Stenographisches Protokoll

über die

39. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. Februar 1910.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Beantwortung von an den Statthalter gerichteten Interpellationen, und zwar:

1. der Interpellation der Abg. Brandl und Genossen, betreffend die Behelligung der Einwohnerschaft von Johnsdorf durch Eisenbahnarbeiter;
2. der Interpellation der Abg. Brandl und Genossen, betreffend die Zuerkennung der Begünstigung nach § 34, Wehrgef., an Philipp Leitner;
3. der Interpellation der Abg. v. Ritter-Zahony und Genossen, betreffend Friedhof-Angelegenheiten in Hartberg und Weiz;
4. der Interpellation der Abg. Wastian, Dr. Negri und Genossen, betreffend die geplante Errichtung eines Zentralfriedhofes in Marburg;
5. der Interpellation der Abg. Sagenhofer und Genossen, betreffend die Verteilung von Notstandsgeldern;
6. der Interpellation der Abg. Horvatek, Södlbauer und Genossen, betreffend die Erweiterung der Volksschule in Naas;
7. der Interpellation der Abg. Brandl und Genossen, betreffend die Vorführung der Pferde zur Klassifikation in Knittelfeld — durch den Statthalter.

Vertagung des Landtages.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Alois Riegler und Josef Wolfbauer.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist be-

schlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 661 des Ortschaftsrates Zeltweg, um Schaffung eines Landesgesetzes, betreffend die Verbesserung der Lehrergehälter. (Überreicht durch Abg. Kunz).“

„Petition Nr. 662, der Eleonore Reichmann, Lehrerin in Graz, um Anrechnung der Unterlehrerjahre. (Überreicht durch Abg. Erber).“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken. (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen vom Finanz-Ausschusse über den Antrag der Abgeordneten Dr. Puchas und Genossen, Beilage Nr. 127, wegen Reorganisation der landschaftlichen Ämter.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Puchas und Genossen, Beilage Nr. 127, wegen Reorganisation der landschaftlichen Ämter wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Freih. v. Kellers-

perg.

Weiters über den Antrag des Abgeordneten Dr. V. Kufovec, Beilage Nr. 137, um Gewährung eines Beitrages zur staatlichen Lehrwerkstätte für Korbflechterei in St. Barbara i. d. Kollos.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Landes-Ausschusse zur Erhebung überwiesen mit der Ermächtigung, der Lehrwerkstätte für Korbflechterei in St. Barbara i. d. Kollos eine Subvention im Höchstbetrage von 500 K zu gewähren.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Klammer.

Weiters über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 290, betreffend die Errichtung einer Tuberkulosen-Heilstätte für Frauen und Kinder.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Abänderung des in der Sitzung am 9. November 1908 gefaßten Beschlusses übernimmt das Land Steiermark die Garantie für die Rückzahlung und vierprozentige Verzinsung eines bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz aufzunehmenden, in 100 Halbjahresraten zu tilgenden weiteren Darlehens von 200.000 K zu dem bereits aufgenommenen Darlehen von 800.000, somit im ganzen für Darlehen von 1 Million Kronen zum Zwecke der Errichtung einer Tuberkulosen-Heilstätte für Frauen und Kinder unter der Bedingung, daß

1. zum Zwecke der Deckung allfälliger jährlicher Betriebsabgänge ein Sicherheitsfonds von 400.000 K aufgebracht, beziehungsweise sichergestellt wird und daß die Auszahlung der beiden Darlehen im Betrage von 1 Million Kronen in Raten nach Maßgabe des jeweilig nachzuweisenden Bedarfes erfolgen kann;

2. daß weiters sämtliche für die Frauen- und Kinderheilstätte einlangenden Spenden und Subventionen so lange dem Sicherheitsfonds zugetrieben werden, bis derselbe die Höhe von 400.000 K erreicht hat;

3. daß endlich die in dem Landtagsbeschlusse vom 9. November 1908 unter b—d gesetzten Bedingungen aufrecht erhalten bleiben.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Pferschy.

Endlich strebt an die mündliche Berichterstattung der kombinierte Finanz- und Gewerbe-Ausschuß über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend die Gewährung eines weiteren Beitrages

für die „Jubiläumsausstellung der Handwerker Steiermarks in Graz 1908“.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ausschusse der Jubiläumsausstellung der Handwerker Steiermarks in Graz 1908' wird zur Deckung des Abganges von rund 18.500 K ein weiterer Beitrag von 5000 K unter der Voraussetzung bewilligt, daß die Deckung des restlichen Abganges dieser Veranstaltung im Wege der übrigen an der Förderung derselben beteiligten Faktoren aufgebracht wird.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Welisch.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden genehmigt.)

Ich bitte, diese vier Anträge als aufgelegt zu betrachten.

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 28. Sitzung der I. Session in der X. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages vom 21. Jänner 1910;

das stenographische Protokoll über die 17. Sitzung

des steiermärkischen Landtages am 30. Dezember 1909;

das stenographische Protokoll über die 18. Sitzung

des steiermärkischen Landtages am 4. Jänner 1910;

das stenographische Protokoll über die 19. Sitzung

des steiermärkischen Landtages am 5. Jänner 1910;

das stenographische Protokoll über die 20. Sitzung

des steiermärkischen Landtages am 10. Jänner 1910.

Antrag der Abg. Schwab, Kanzler, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Verbauung des Rößschigbaches in der Gemeinde Mitterndorf sowie des Seervegetalbaches in der Gemeinde Gößenberg, politischer Bezirk Gröbming. (Beilage Nr. 324.)

Antrag der Abg. Schoiswohl und Genossen, betreffend die teilweise Verbauung des Tamisch- und Mühlbaches in Groß-Reifling, Gemeinde Landl. (Beilage Nr. 325.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Fortsetzung der Landesbahn Kapfenberg—An-Seewiesen nach Gußwerk. (Beilage Nr. 326.)

Das Verzeichnis Nr. 61 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 617, 652 und 625;

das Verzeichnis Nr. 62 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 577, 571 und 243.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort in Anspruch genommen, um Interpellationsbeantwortungen vornehmen zu können.

Statthalter Graf **Clary und Aldringen**
(liest):

„Die Herren Abgeordneten **Brandl** und **Genossen** haben an mich in der 14. Sitzung am 15. Oktober 1909 die Anfrage gerichtet, ob ich Kenntnis davon erhalten habe, daß die Einwohnerschaft von **Fohnsdorf** von den Eisenbahnarbeitern an ihrem Eigentum und Leben bedroht werde, und ob ich geneigt sei, diesem Übelstande durch scharfe Maßregeln sofort abzuhelfen.

Ich beehre mich, auf diese Anfrage folgendes zu erwidern:

Es ist allerdings richtig, daß auf der Strecke vom Bahnhofe in **Beltweg** bis zu jenem in **Thalheim** im Herbst ungefähr 1300 zum Teile ausländische Bahnbauarbeiter beschäftigt waren. Diese Arbeiter, deren Zahl übrigens während des Winters wesentlich restringiert worden ist, haben sich jedoch nach den mir vorliegenden Berichten keineswegs als so gefährliche Elemente erwiesen, als dies in der an mich gerichteten Anfrage angenommen wird. Die vereinzelt, wohl überall vorkommenden geringeren Gesetzesübertretungen und gelegentlichen Ausschreitungen haben bisher das gewöhnliche Maß nicht überschritten, und es ist wohl angeichts der bisherigen Haltung der in Rede stehenden Arbeiterschaft zu weit gegangen, von einer Bedrohung der Einwohnerschaft an Leben und Eigentum zu sprechen.

Ich hatte daher auch keinen Anlaß, außergewöhnliche, scharfe Maßregeln zu treffen. Wohl aber wurden seitens der Behörde alle jene Vorkehrungen getroffen, welche unter den gegebenen Umständen, der Anwesenheit einer größeren Anzahl fremder Arbeitskräfte, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung angemessen sind. Die Bahnbaustrecke wird stets von der Gendarmerie durch zahlreiche, entsprechend kombinierte Patrouillen begangen, nach verdächtigen Individuen wird beständig Nachschau gehalten, in Fällen strafbarer Handlungen wird mit der nötigen Strenge vorgegangen. Auch ist für die Möglichkeit vorgesorgt, im Bedarfsfalle die Gendarmerie telephonisch zu verständigen. Wegen Kompletierung des Gendarmeriepostens **Fohnsdorf**, welchen hinsichtlich der Patrouillierung der Bahnstrecke für die Zeit des Bahnbaues übrigens auch noch der Posten in **Judenburg** unterstützt, ist das Erforderliche veranlaßt.

Ich glaube, daß durch diese Maßnahmen den dermaligen Verhältnissen in vollkommen ausreichender Weise Rechnung getragen wurde und daß dieselben zur vollständigen Beruhigung der Bevölkerung geeignet sind.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten **Brandl** und Genossen in der 22. Sitzung am 12. Jänner 1910 an mich gestellten Anfrage, betreffend die Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 W.-G. an den im Jahre 1888 geborenen **Philipp Leiter** in **Mitterlobming**, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Matthias Leitner, Grundbesitzer in **Mitterlobming**, hat am 24. August 1909 um Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 W.-G. für seinen im Jahre 1888 geborenen einzigen Sohn **Philipp** angefragt, worüber die notwendigen Erhebungen gepflogen wurden.

In Ermangelung der im Gegenstande nötigen Übereinstimmung in der Anschauung der Ergänzungsbezirksbehörden I. Instanz gelangte der Akt gemäß § 3 Wehrvorschriften, 1 Teil, an die Statthalterei, welche im Einvernehmen mit dem k. u. k. 3. Korpskommando der Einsprache des Ergänzungsbezirkskommandos Nr. 27 gegen die beabsichtigte Zuerkennung der Begünstigung keine Folge gab.

Die diesbezüglich schon unter dem 20. Dezember 1909, Z. 7⁶¹⁷⁴/₂ 1909, erlassene Statthaltereientcheidung langte am 24. Dezember l. J. bei der Bezirkshauptmannschaft **Judenburg** ein, welche letztere Behörde nicht ermangelt hat, sofort die weiteren Verfügungen zu treffen, sodas die Zuerkennung der angesprochenen Begünstigung und die Übersekung des Reklamierten in die Ersatzreserve bereits am 26. Jänner l. J. erfolgt ist.

Auf die in der 24. Sitzung der diesjährigen Landtagsession von dem Herrn Abgeordneten **v. Ritter-Zahony** und Genossen an mich gestellte Anfrage, ob ich geneigt bin, durch einen Normativ-Erlas den Begriff des anständigen Begräbnisses im Sinne des Artikels XII des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, für das Land **Steiermark** zur Beruhigung der evangelischen Mitbürger zu regeln, habe ich die Ehre, folgendes zu erwidern:

Der der Interpellation zugrunde liegende Sachverhalt betrifft die römisch-katholischen Friedhöfe in **Hartberg** und **Weiz**.

Im Belange des Friedhofes in **Hartberg** hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 13. Dezember 1904, Z. 48.348, über den Rekurs des Pfarramtes der evangelischen Gemeinde in **Fürstenfeld** die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in **Hartberg** vom 21. April 1904, Z. 9191, behoben, und in Gemäßheit des Artikels XII des Gesetzes vom 25. Mai

1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ausgesprochen, daß der von der römisch-katholischen Kirchenvorstehung Hartberg als Inhaberin des erwähnten Friedhofes zur Beerdigung von Leichen der Angehörigen des Augsburgers und Helvetischen Bekenntnisses bestimmte Platz ein anständiges Begräbnis nicht ermöglicht.

Über den hiegegen eingebrachten Rekurs des römisch-katholischen Pfarramtes in Hartberg hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 21. August 1909, Z. 8422, sowohl die angefochtene Entscheidung als auch die erwähnte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Hartberg aufgehoben, eine Verfügung im Gegenstande jedoch nicht getroffen, weil bei dem Umstande, als es sich um die Feststellung der Friedhofsordnung, beziehungsweise um dispositive Bestimmungen hinsichtlich des unbestrittenen katholischen Friedhofes in Hartberg handelt und ein konkreter Fall der Beerdigung Andersgläubiger auf diesem Friedhofe nicht vorliegt, welcher zur Erörterung der bezüglichen Verhältnisse im Sinne des Artikels XII des interkonfessionellen Gesetzes Anlaß geben könnte, für die staatlichen Kultusbehörden keine Veranlassung besteht, sich mit dieser Frage demalen zu beschäftigen.

Der Angelegenheit, betreffend den Friedhof am Weizberg in Weiz, liegt ein ähnlicher Fall zugrunde, jedoch ist in derselben eine Entscheidung der Statthalterei noch nicht erlassen, da zur Klarstellung der bezüglichen Verhältnisse Erhebungen eingeleitet werden mußten.

Nach Abschluß derselben wird die Entscheidung unverweilt erfolgen.

Den Begriff des anständigen Begräbnisses im Sinne des mehrerwähnten Gesetzartikels durch einen Normativ-Erlaß für das Land Steiermark zu regeln bin ich nicht in der Lage, weil das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger ein Reichsgesetz ist, zu welchem Durchführungsbestimmungen zu erlassen ich nicht berufen bin.

Abgesehen hievon, dürfte die Erlassung solcher allgemeiner Weisungen deshalb auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Frage, ob eine Beerdigung eine „anständige“ ist, sich nur im konkreten Falle, auf Grund der erhobenen tatsächlichen Verhältnisse beurteilen läßt.

Im einzelnen Falle wird die Statthalterei selbstverständlich die maßgebenden Verhältnisse gewissenhaft prüfen und Sorge tragen, daß den Angehörigen der evangelischen Kirche das gesetzlich gewährleistete Recht einer anständigen Beerdigung nicht geschmälert wird.

Die Herren Abgeordneten W a s t i a n, N e g r i und Genossen haben in der 24. Sitzung der diesjährigen Landtagsession an mich die Anfrage gerichtet, was ich zu tun gedenke, um die geplante Errichtung des Marburger Zentralfriedhofes in Oberrothwein schon jetzt in ihren Anfängen zu verhindern.

Auf Grund des Ergebnisses der fort eingeleiteten Erhebungen habe ich die Ehre, auf diese Anfrage folgendes zu erwidern.

Der Marburger Stadtfriedhof entspricht sowohl seiner Lage nach als auch hinsichtlich seiner Größe nicht mehr den gegenwärtigen Bedürfnissen und ist es ein Gebot der Notwendigkeit, einen der Zahl der heutigen Bevölkerung Marburgs entsprechenden Friedhof außerhalb der Stadt herzustellen, und zwar umso mehr, als eine Erweiterung des bestehenden Friedhofes schon deshalb ausgeschlossen ist, weil dieser bereits von Häusern umgeben ist.

Das Dom- und Stadtpfarramt in Marburg ist daher einvernehmlich mit dem Vorstadtpfarramte zur Hl. Maria bemüht, einen für die Friedhofanlage geeigneten Platz außerhalb des Stadtgebietes zu erwerben.

Einen solchen Platz glaubt das Pfarramt in der Gemeinde Rothwein, am Fuße des am rechten Draufufer gelegenen Kalvarienberges gefunden zu haben und ist an die Erwerbung der erforderlichen Grundstücke geschritten, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Käufer vom Vertrage zurücktreten kann, wenn der in Aussicht genommene Grundkomplex von der kompetenten Behörde nicht als geeignet erkannt und daher nicht genehmigt würde.

Bisher ist ein Projekt wegen Genehmigung der Friedhofanlage an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Marburg nicht gelangt und konnte daher die Frage, ob der in Aussicht genommene Platz für Friedhofzwecke geeignet ist, bisher nicht geprüft werden.

Erst nach Vorlage dieses Projektes, welches vom Stadtpfarramte nach Abschluß der erforderlichen Vorverhandlungen eingebracht werden wird, kann auf Grund der unter Zuziehung aller Interessenten durchzuführenden Lokalverhandlung nach Maßgabe der einzuholenden Gutachten von geologischen und sanitären Sachverständigen beurteilt werden, ob und eventuell inwiefern die in der Interpellation zum Ausdrucke gebrachten Befürchtungen begründet sind.

Ich glaube, nicht besonders beifügen zu müssen, daß in dieser für die Stadt Marburg überaus wichtigen Frage der Herstellung eines neuen Zentralfriedhofes die maßgebenden Verhältnisse seitens der

kompetenten Behörden werden auf das eingehendste geprüft werden und daß die Bewilligung zur Anlage eines neuen Friedhofes erst dann erteilt werden wird, wenn die vollständige Eignung des in Aussicht genommenen Platzes nachgewiesen ist.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Hagenhofer und Genossen an mich gerichteten Interpellation vom 25. Jänner l. J., betreffend den von den politischen Behörden im Vorjahre bei Erhebung des Notstandes sowie bei Verteilung der erwirkten Notstandsunterstützungen, Futtermittel und dergl. eingehaltene Vorgang, beehre ich mich, nachstehendes bekanntzugeben:

Im Jahre 1909 sind sämtliche politischen Bezirke Steiermarks mit Ausnahme des Bezirkes Graz von einem durch Elementarereignisse hervorgerufenen Notstande in mehr oder minder bedeutendem Umfange heimgesucht worden. Doch hat die Dürre auch im politischen Bezirke Graz in vereinzelt Fällen eine Futternot hervorgerufen.

Die in einzelnen Notstandsfällen eingeleiteten Erhebungen wurden im Auftrage der politischen Behörden durch die Gemeindevorstellungen, bzw. Gendarmeriepostenkommanden im Vereine mit den bestehenden Lokalhilfskomitees gepflogen.

Hiebei waren für die Beurteilung des Vorhandenseins eines Notstandes jene Merkmale maßgebend, welche im Notstandsregulativ als Voraussetzung für die Gewährung, bzw. Inanspruchnahme von Unterstützungen aus Notstandsmitteln hingestellt sind. Diese Merkmale sind gegeben, wenn ein ganzes Land oder einzelne Teile desselben von einem Elementarereignisse in einem solchen Maße betroffen wurden, daß hiedurch eine Mehrheit wirtschaftlicher Existenzen bedroht erscheint und wenn zugleich die zur Vermeidung des wirtschaftlichen Unterganges der Bedrohten unumgängliche Hilfe die Leistungsfähigkeit der zunächst zur Abhilfe berufenen Faktoren übersteigt.

Was den in den einzelnen Bezirken verursachten Gesamtschaden anbelangt, so bin ich nicht in der Lage, diesbezüglich halbwegs verbürgte Angaben zu machen, weil die einzelnen Schadensoperale der Statthalterei nicht mehr zur Verfügung stehen und dieselben auch zumeist nur hinsichtlich der Schäden der Notleidenden und nicht hinsichtlich der sämtlichen Betroffenen vollständige Angaben enthalten.

Den einzelnen politischen Bezirken sind aus Anlaß der verschiedenen Elementarereignisse im Jahre 1909 folgende Beträge aus staatlichen Notstandsmitteln zur Verfügung gestellt worden:

Dem Sprengel der politischen Expositur Muffee ein Betrag von	200 K
dem politischen Bezirke Brud a. d. M.	7.000 „
„ „ „ Cilli	5.100 „
„ „ „ Deutsch-Landsberg	1.500 „
„ „ „ Feldbach	12.500 „
„ „ „ Gonobitz	2.000 „
„ „ „ Gröbming	3.540 „
„ „ „ Hartberg	20.500 „
„ „ „ Judenburg	2.000 „
„ „ „ Leibnitz	5.900 „
„ „ „ Leoben	3.700 „
„ „ „ Liezen	300 „
„ „ „ Luttenberg	7.500 „
„ „ „ Marburg	23.000 „
„ „ „ Mürzzuschlag	200 „
„ „ „ Pettau	164.000 „
„ „ „ Radkersburg	14.000 „
„ „ „ Rann	9.300 „
„ „ „ Voitsberg	1.000 „
„ „ „ Weiz	25.500 „
„ „ „ Windisch-Graz	7.000 „
im ganzen also ein Betrag von	315.740 K

Von dieser Summe bezieht sich jedoch ein Teil, nämlich der Betrag von 61.240 K, auf Notstandsfälle, die durch Elementarereignisse des Jahres 1908 hervorgerufen wurden. Andererseits sind einige Notstandsaktionen, welche durch Elementarereignisse des Jahres 1909 veranlaßt worden sind, noch nicht abgeschlossen und steht daher die Gewährung eines weiteren Notstandskredites noch in Aussicht.

Weiters wurden im Jahre 1909 in einzelnen Notstandsfällen, die in den politischen Bezirken Brud a. d. M., Cilli, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Graz, Gröbming, Leibnitz, Leoben, Liezen, Luttenberg, Marburg, Murau, Pettau, Radkersburg, Rann und Weiz vorgekommen sind, aus dem steiermärkischen Notstandsfonde nicht rückzahlbare Notstandsunterstützungen im Gesamtbetrage von 7215 K 38 h verteilt.

Außerdem kommen von der vom k. k. Ackerbauministerium zur Linderung der durch die vorjährigen ungünstigen Witterungsverhältnisse entstandenen Futternot bewilligten Summe von 300.000 K, 106 Waggon Heu und 112 Waggon Futterstroh sowie zirka 932 q Sämereien auf nachbenannte 11 politische Bezirke in folgender Weise zur Verteilung:

Es erhalten der politische Bezirk:

Deutsch-Landsberg 13 Waggon Heu, 25 Waggon Futterstroh, 10 q Grassamen;
Graz 17 q Grassamen;

Gröbming 36 Waggon Heu, 24 Waggon Futterstroh, 32 q Grassamen, 4 q Kleesamen;

Hartberg 7 Waggon Heu, 8 Waggon Futterstroh;

Judenburg 8 Waggon Heu, 1 Waggon Futterstroh;

Leibnitz 10 Waggon Heu, 13 Waggon Futterstroh;

Marburg 15 Waggon Heu, 10 Waggon Futterstroh, 50 q Grassamen;

Murau 2 Waggon Heu, 40 kg Grassamen, 10 kg Kleesamen;

Mürzzuschlag 1 Waggon Heu, 40 kg Kleesamen;

Praßberg 10 Waggon Heu, 25 Waggon Futterstroh, 8 q Grassamen, 800 q Futtermais, je 15 q Saatkorn und Saatweizen;

Voitsberg 4 Waggon Heu, 6 Waggon Futterstroh, 9 q Grassamen.

Die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg führt die Futtermittelaktion im eigenen Wirkungskreise durch und wurden ihr zu diesem Zwecke 62.000 K übermittelt.

Die Verteilung der Futtermittel und Sämereien an die einzelnen Notleidenden erfolgt zu ermäßigten Preisen; in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise auch unentgeltlich. Von den noch zur Verfügung stehenden restlichen Geldmitteln und dem bei der Abgabe erzielten Erlös werden dann noch weitere Futtermittel angekauft und an bisher unberücksichtigt gebliebene Bezirke zur Verteilung abgegeben werden.

Schließlich wird noch eine unentgeltliche Verteilung von 4000 q Salzsubbetriebsabfällen zu Viehfütterungszwecken im Einvernehmen mit dem Zentralausschusse der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft erfolgen.

Zur Feststellung der angesprochenen Beträge wurden in den einzelnen politischen Bezirken hauptsächlich die Lokal- und Bezirks-Hilfskomitees herangezogen. Ebenso wurden die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die Aufteilung der zugewiesenen Futtermittel und Sämereien an die einzelnen notleidenden Landwirte im Einvernehmen mit den erwähnten Komitees vorzunehmen. Die Verteilung der gewährten Geldunterstützungen erfolgte im allgemeinen durch den betreffenden Bezirkshauptmann, beziehungsweise durch einen von diesem abgeordneten Beamten der Bezirkshauptmannschaft in Gegenwart von Gemeindefunktionären oder Komiteemitgliedern.

Mit den aus Notstandsmitteln zur Verfügung gestellten und in barem verteilten Unterstüzungen

ist, so viel bisher bekannt, das Auslangen gefunden worden.

Was jedoch die zum Ankaufe von Futtermitteln gewährten Gelbbeträge anbelangt, so konnte mit diesen der Notstand im Hinblick auf seine Ausdehnung naturgemäß nicht vollständig behoben, jedoch immerhin wesentlich gemildert werden.

Indem ich diese Ausführungen und Daten dem hohen Hause zur Kenntnis bringe, glaube ich gleichzeitig, dem von den Herren Interpellanten ausgesprochenen Wunsche nach Bekanntgabe derselben an die interessierten Bevölkerungskreise entsprochen zu haben.

Die Herren Abgeordneten Horvatek, Jodlbauer und Genossen haben in der 31. Sitzung der diesjährigen Landtags-Session eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher die Anfrage gestellt wird, warum die rechtskräftig angeordnete Erweiterung der einlässigen Volksschule in Naas im Gerichtsbezirke Weiz zu einer zweiklässigen noch nicht durchgeführt wurde. Auf Grund der mir vorliegenden Akten bin ich in der Lage, den Herren Interpellanten folgendes zu erwidern:

Aus Anlaß der Intimation des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Juli 1904, Z. 24.669, womit dem Rekurse des Ortschaftsrates und der Gemeinde Naas gegen die mit dem Erlasse des steiermärkischen Landesrathes vom 19. Dezember 1903, Z. 13.074, verfügte Erweiterung der einlässigen Volksschule in Naas zu einer zweiklässigen keine Folge gegeben wurde, hat der Bezirksschulrat Weiz den Ortschaftsrat Naas beauftragt, zum Zwecke der Beschaffung eines zweiten Lehrzimmers ein Bauprogramm zu beschließen.

Nach mehreren Betreibungen und nachdem der Bezirksschulrat erklärt hatte, den Schulhausbau eventuell zwangsweise durchzuführen, hat der Ortschaftsrat Naas in der Sitzung am 16. September 1906 ein Bauprogramm beschlossen, welches am 15. November 1906 der vorgeschriebenen ortsschulrätlichen kommissionellen Verhandlung unterzogen wurde.

In den dagegen von den Gemeinden Naas und Gschaid erhobenen Einwendungen baten dieselben im Hinblick auf Hagelschläge und Mißernte um Aufschub der Bauaktion.

Über einen diesbezüglichen Antrag des Bezirksschulrates Weiz hat der Landesrath demselben mit dem Erlasse vom 23. Dezember 1907, Z. 3—4236/9—07, eröffnet, daß der Landesrath nur dann in der Lage wäre, zur Durchführung der Erweiterung der Schule eine Frist bis 1. November 1909 zu bewilligen.

gen, wenn in unzweifelhafter Weise der Nachweis erbracht würde, daß die Hagelschäden in den betreffenden Gemeinden und die Notlage in denselben tatsächlich derartige sind, daß die Inangriffnahme der Schulerweiterung in der nächsten Zeit unmöglich erscheint. Die vom Bezirksschulrate gepflogenen Erhebungen haben nun ergeben, daß die Gemeinde Naas tatsächlich in den letzteren Jahren vom Hagel schwer heimgesucht wurde und infolge der Dürre ein so bedeutender Futtermangel eintrat, daß die meisten Besitzer gezwungen waren, einen großen Teil ihres Viehes zu verkaufen.

Mit Rücksicht auf die angegebenen Verhältnisse kann nicht geleugnet werden, daß sich die Gemeinde Naas tatsächlich in großer Notlage befindet, und muß die vom Bezirksschulrate in dieser Angelegenheit beobachtete zuwartende Haltung umsomehr gebilligt werden, als laut Berichtes der Schulleitung vom 29. Jänner 1909 die Schülerzahl seit dem Zeitpunkte der angeordneten Erweiterung von 120 auf 82 gesunken ist.

So sehr eine raschere Durchführung der Schulerweiterung im Interesse der Hebung der Schulbildung zu begrüßen wäre, so erscheint es andererseits geboten, auch auf die finanzielle Lage der Schulgemeinde Bedacht zu nehmen, und von diesem Gesichtspunkte aus erübrigt nichts anderes, als die vom Ortschulrate und der Gemeinde Naas gestellte dringende Bitte um Aufschub der Durchführung der fraglichen Schulerweiterung zu berücksichtigen.

Der Landesschulrat wird nicht ermangeln, die in Rede stehende Angelegenheit fortgesetzt wie bisher in Evidenz zu halten und im geeigneten Zeitpunkte auf die Durchführung der behördlichen Schulerweiterungsanordnung mit Nachdruck zu bringen, vorausgesetzt, daß die Schülerzahl nicht dauernd unter das für eine Klasse vorgeschriebene Maximum fallen sollte.

Die von den Herren Abgeordneten **Brandl** und **Genossen** in der 31. Sitzung der diesjährigen Landtagsession an mich gerichtete Interpellation, betreffend die Vorführung der Pferde zur Klassifikation in Knittelfeld, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Die Vorführung der Pferde im Klassifikationsorte Knittelfeld, welche im abgelaufenen Jahre für den 19. Mai, 7 Uhr früh, rechtzeitig anberaumt wurde, findet auf dem dortigen städtischen Viehmarktplatz statt, wobei die Reihenfolge der vorführenden elf, nicht zwölf Gemeinden geregelt ist, und zwar wie folgt: Knittelfeld, Kobenz, Apfelberg, Kleinlobming,

Mitterlobming, Großlobming, Flatschach, Spielberg, Gaal, Seckau und Dürnberg.

Der städtische Viehmarktplatz in Knittelfeld ist ein sehr geräumiger, zum angegebenen Zwecke vollkommen geeigneter Platz, auf welchem in Knittelfeld alle, selbst die größten Viehmärkte mit Auftrieben von 1600 bis 1700 Stück, ferner alle Rinder- und Pferdeschauen und alle ähnlichen Veranstaltungen abgehalten werden.

Um nun den Pferdebesitzern, welche gewöhnlich gerade am Tage der Pferdeklassifikation anderer Geschäfte halber große Eile an den Tag legen, tunlichst entgegenzukommen, unnötige Verzögerungen zu vermeiden und die Pferdebesitzer möglichst noch in den ersten Vormittagsstunden abzufertigen, wurde sowohl bei allen früheren Pferdeklassifikationen als auch im Vorjahre nach der Klassifikation der Pferde der Stadt Knittelfeld in der Regel jene Gemeinde zuerst vorgekommen, welche ihre Pferde annäherungsweise vollzählig zur Stelle, insbesondere auch ihre Kommissionsmitglieder versammelt hatte.

Ebenso hat die Übung, daß die Pferde bespannt vorgeführt werden, nur im Interesse der Pferdebesitzer platzgegriffen, weil einerseits die Pferde, besonders aber Hengste bespannt viel ruhiger sind, andererseits mit dem Ausspannen ein Zeitverlust verbunden wäre.

Die Vorführung der Pferde wird außer von der städtischen Sicherheitswache immer — wie dies auch im Vorjahre geschehen ist — von zwei Gendarmen des Postens Knittelfeld überwacht und geregelt, welche Organe auch die Ordnung am Platze aufrecht erhalten.

Unglücksfälle haben sich im Vorjahre bei der Pferdeklassifikation in Knittelfeld nicht ereignet. Die Annahme, daß die Pferdebesitzer durch die Vornahme der Pferdeklassifikation einen ganzen Tag an Arbeitszeit verlieren, erscheint schon mit Rücksicht darauf, daß wie z. B. im Vorjahre der Viehmarktplatz in Knittelfeld gegen 12 Uhr mittags ungeachtet der vielen Nachzügler von allen Pferden der Landgemeinden verlassen und die Amtshandlung der Pferdeklassifikation zu dieser Stunde beendet war, nicht gerechtfertigt.

Ich möchte nun noch auf die von den Herren Interpellanten gemachten Vorschläge auf Abänderung des bisherigen Vorganges bei der Pferddevorführung eingehen und bemerke diesbezüglich, daß die Pferddevorführung für jede einzelne Gemeinde zu einer vorher festgesetzten Stunde, wie dies seitens der Herren Interpellanten angeregt wurde, Schwierigkeiten begegnen würde, da die betreffende Gemeinde erfahrungsgemäß ihre Pferde zu einer bestimmten Stunde

am Vorführungsplatze nicht vollzählig versammelt hat, welcher Umstand im weiteren für die rechtzeitig erschienenen Pferdebesitzer beträchtlichere Zeitverluste zur Folge haben könnte, als solche mit der dormaligen Vorgangsweise verbunden sind.

Würde beispielsweise für die Klassifikation der Pferde der Stadt Knittelfeld eine Zeit von zwei Stunden berechnet werden, so käme die nächste Gemeinde, nachdem stets um 7 Uhr früh begonnen wird, erst um 9 Uhr vormittags an die Reihe und würde die ganze Pferdeklassifikation, wenn für jede Gemeinde nur eine halbe Stunde gerechnet wird, nicht vor 2 Uhr nachmittags, und wenn die unvermeidlichen Nachzügler in Betracht gezogen werden, nicht vor 4 und 5 Uhr nachmittags beendet sein.

Da die von den Herren Interpellanten beklagten

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Minuten nachmittags.)

Übelstände sohin nicht konstatiert wurden und der bisherige bei der Pferdevorführung in Knittelfeld beobachtete Vorgang als den Interessen der vorführenden Pferdebesitzer in tunlichster Weise entgegenkommend bezeichnet werden kann, habe ich mich zu weiteren Maßnahmen nicht veranlaßt gesehen."

Landeshauptmann: Vor Übergang zur Tagesordnung hat sich Se. Erzellenz der Herr Statthalter neuerdings zum Worte gemeldet.

Statthalter Graf **Clary und Aldringen:** Auf Grund Allerhöchster Entschliebung erkläre ich den Landtag für vertagt. (Beifall bei den Mitgliedern des slovenischen Klubs.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.